

Damit wird verfassungsmäßig unterstrichen, daß die sozialistische Rechtspflege fester Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ist. Sie stellt eine besondere Form staatlich-gesellschaftlicher Führungstätigkeit, der Sicherung und des Schutzes der in der Verfassung und den Gesetzen fixierten Errungenschaften des werktätigen Volkes, der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger und ihrer Kollektive und der im Gesamtinteresse für verbindlich erklärten Verhaltensweisen und geregelten Gesellschaftsverhältnisse dar.

Während sich die bürgerlichen Verfassungen bemühen, kunstvoll formulierte Illusionen über eine angebliche Neutralität der Justiz und Rechtspflege, auch dritte Gewalt genannt, zu konstruieren und ihren tatsächlichen Klassencharakter zu verschleiern, gilt in der Deutschen Demokratischen Republik seit jeher das Prinzip, daß die sozialistische Rechtspflege untrennbar mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates verbunden ist, daß die Entwicklung der Rechtspflege grundsätzlich keinen anderen Gesetzmäßigkeiten folgt als die Gesellschaft selbst. Darin, daß die sozialistische Rechtspflege den Interessen des werktätigen Volkes dient, von den Werktätigen selbst immer stärker unmittelbar ausgeübt wird, liegt auch die wichtigste Garantie ihrer Gerechtigkeit und ihres Humanismus.

Zum anderen garantiert die enge Verbindung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts mit Volkskammer und Staatsrat schon von der Leitung der Rechtspflege her, daß die grundsätzlichen Ziele der Politik der Deutschen Demokratischen Republik und die aus ihr abgeleiteten rechtspolitischen Ziele des sozialistischen Staates - verankert in den Gesetzen der Republik - in allen Rechtspflegeorganen von oben bis unten einheitlich durchgesetzt werden. Das findet seine Ergänzung unter anderem durch die im Rechtspflegeerlaß, im Gerichtsverfassungsgesetz und in anderen Rechtsvorschriften bestimmte Wahl und Abberufbarkeit der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte und ihre Verantwortlichkeit gegenüber den jeweiligen örtlichen Volksvertretungen.

2. *Die Aufsicht des Staatsrates gemäß diesem Artikel gewährleistet, daß die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und die Verwirklichung der dem Generalstaatsanwalt obliegenden Aufgaben den in Verfassung und Gesetz fest gelegten Zielen und Hauptwegen der Staatspolitik entsprechen. Sie umfaßt*